



Elb-Segler-Vereinigung e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Alle Entgelte wie Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Bootslagerentgelte und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt und von den Mitgliedern auf der Hauptversammlung beschlossen (gem. §7 Satzung).

§ 2 Aktuelle Entgelte

(gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 02.03.2022)

(1) Mitglieds- und Verbandsbeiträge

	Mitgliedsbeitrag ESV	Verbandsbeitrag Erw.(*)	Verbandsbeitrag Jugend(*)	Gesamtbeitrag in Euro
Einzelmitglied	90,00	21,00		111,00
Ehepaar/Gemeinschaft	90,00	21,00 + 21,00		132,00
Familien mit Kindern	90,00	21,00 + 21,00	9,00	141,00
Alleinerziehend mit Kindern	90,00	21,00	9,00	120,00
Junioren 18-27 Jahre	30,00	21,00		51,00
Einzelmitglied Kind/Jugendlicher	30,00		9,00	39,00
2. Kind	21,00		9,00	30,00
3. Kind	12,00		9,00	21,00
weitere Kinder	frei		9,00	9,00
Aufnahme mit Schiff	260,00			260,00
Aufnahme ohne Schiff	130,00			130,00
Schiff nachträglich gemeldet	130,00			130,00

(*) Der Verbandsbeitrag setzt sich zusammen aus Beiträgen für den DSV, für den HSgV und für den HSB. Er ist auf volle Euro aufgerundet und wird zum jeweils folgenden Geschäftsjahr vom Vorstand angepasst, sofern die Verbände ihre Beiträge geändert haben.

(2) Winter- und Sommerlager für Mitglieder

			Monat	Gesamtbeitrag in Euro
Hallenanrecht				1.200,00
Außenlieger je m ²				10,00
Hallenlieger mit Anrecht je m ²				12,00
Hallenlieger ohne Anrecht je m ²				16,00
Sommerlager vom 16.05. bis 15.09. (**)			50.-	Max. 200,00
Sommerlager Slipwagen				50,00
Strompauschalen nach Vereinbarung				10,00 bis 100,00

(**) Monatsbeitrag je angefangenem Monat. Gesamtbeitrag wird einmalig zu Beginn der Sommersaison fällig und auf Antrag anteilig zurückerstattet, sofern das Sommerlager frühzeitig beendet wird

(3) Winter- und Sommerlager für Anwärter auf Mitgliedschaft

Außenlieger je m ²				25,00
Sommerlager außen (***)				400,00
Sommerlager Halle (***)				800,00
Strom je kWh				0,70

(***) Saison entspricht dem Zeitraum bei den Mitgliedern. Es ist immer der Gesamtbeitrag fällig

§ 3

Der Vorstand wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen Ermäßigungen zu gewähren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.